

**Änderung der
Betriebssatzung der GWM – Gebäudewirtschaft Mainz,
Eigenbetrieb der Stadt Mainz
vom 03.09.2008 i.V. m. der Änderung zur Betriebssatzung vom 17.12.2008**

Vorher	Nachher
§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs
<p>(2) Der Zweck des Eigenbetriebes GWM einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die zentrale Bewirtschaftung von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten und sonstigen Gebäuden, die der Stadt Mainz zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Der Betriebszweck umfasst auch die Bewirtschaftung von Nebenflächen und alle der dem Betriebszweck fördernde Geschäfte.</p>	<p>(2) Der Zweck des Eigenbetriebes GWM einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die zentrale Bewirtschaftung aller Gebäude der Stadt Mainz, insbesondere von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten und sonstigen Gebäuden, die der Stadt Mainz zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Der Betriebszweck umfasst auch die Bewirtschaftung von Nebenflächen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Hiervon ausgenommen sind Gebäude, die aufgrund anderweitiger vertraglicher Regelung nicht von der GWM bewirtschaftet werden.</p> <p>(3) Neben der zentralen Bewirtschaftung kommen als weitere Aufgaben die Betreuung und Abwicklung des Neubaus von Gebäuden inkl. Planung sowie sämtliche damit verbundenen Maßnahmen dazu.</p> <p>(4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben erledigt die GWM als Dienstleister. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in Form von Kontrakten.</p>
§ 3 Stammkapital	§ 3 Stammkapital
Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 23.570.577 €.	Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 4.864.056,84 € und wird von der Stadt Mainz in Sachwerten (Zitadelle Gebäude D und E, ohne Grundstück) dargelegt.

<p style="text-align: center;">§ 5 Werkausschuss</p> <p>(2) Der Werkausschuss ...</p> <p>1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000 € überschreiten,</p> <p>...</p> <p>3. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,</p> <p>...</p> <p>8. die Zustimmung zu Grundstücksmiet- und -pachtverträgen soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Werkausschuss</p> <p>(2) Der Werkausschuss ...</p> <p>1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 75.000 € überschreiten,</p> <p>...</p> <p>3. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen ab dem dritten Einstiegsamt sowie zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,</p> <p>...</p> <p>8. entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Werkleitung</p> <p>(2) Der Werkleitung ...</p> <p>3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten</p> <p>...</p> <p>7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Werkleitung</p> <p>(2) Der Werkleitung ...</p> <p>3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der Kontraktvereinbarungen,</p> <p>...</p> <p>7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt,</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Die Betriebssatzung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 30. Juli 1998 der GWM-Gebäudewirtschaft Mainz außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung vom 04.09.2008 sowie die Änderungssatzung vom 17.12.2008 außer Kraft.</p>